

Rechtliche Grundlagen Beschulung

Kinder mit Migrationshintergrund

1. Schulpflicht

- beginnt drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland (vgl. Art. 35 BayEUG)

a) Beschulung in Regelklassen:

- Schüler können bis zu zwei Jahre tiefer eingestuft werden (allgemeiner Bildungsstand ist ausschlaggebend)
(vgl. Art. 36 (3) BayEUG)

b) Beschulung in Übergangsklassen (vgl. § 8 GrSO)

- Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die dem Unterricht in einer deutschsprachigen Klasse nicht zu folgen vermögen, können Übergangsklassen eingerichtet werden.
- die Entscheidung trifft das staatliche Schulamt
- über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Übergangsklasse entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter
- Überweisung in eine Regelklasse zum Halbjahr oder zum neuen Schuljahr spätestens nach zwei Jahren

Studentafel (vgl. Anlage GrSO)

Anlage 2 (zu § 9)
Studentafel für die Übergangsklassen

Fächer	Jahrgangsstufen	
	1 und 2	3 und 4
Religionslehre/Ethik	2	2
Grundlegender Unterricht:		-
Deutsch als Zweitsprache	16	10
Mathematik		5
Heimat- und Sachunterricht		3
Musik		1
Kunst		1
Werken und Gestalten	2	2
Sport	2	3
Gesamtstundenzahl	22	27

Bestimmungen zur Studentafel

1. Das Staatliche Schulamt kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (Alter, Vorkenntnisse) mit Ausnahme des Faches Deutsch als Zweitsprache hinsichtlich der Fächer und der Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Studentafel vornehmen.
2. In den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Mathematik können Lerngruppen gebildet werden.
3. Im Rahmen des Unterrichts ist der Verkehrserziehung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2. Übergang Kindergarten Grundschule

a) Kindergarten:

- Sprachstandserhebung zu Beginn des letzten Kindergartenjahres
 - ▶ Verpflichtung zum Vorkurs möglich
(vgl. Art. 37a (1) BayEUG)

b) Einschulung:

- Kind kann aufgrund fehlender Deutschkenntnisse zurückgestellt werden
 - ▶ Besuch eines Vorkurses
(vgl. Art. 37a (3) BayEUG)

3. Benotung

- Grundlage: Unterricht in Deutsch als Zweitsprache
- Schüler, die Unterricht in Deutsch als Zweitsprache besuchen, erhalten eine Note in Deutsch als Zweitsprache (vgl. §15 (3) GrSO)
(Leistungen in Deutsch werden nach pädagogischem Ermessen einbezogen)
- Bei Besuch eines Deutschförderkurses neben dem Deutschunterricht kann auf Antrag der Eltern eine Benotung im Fach Deutsch erfolgen (vgl. §15 (3) GrSO)
- Auf eine Bewertung durch Noten kann aus pädagogischen Gründen in Einzelfällen ganz bzw. zeitweilig verzichtet werden
 - ▶ wichtig: Information der Eltern

Nachteilsausgleich:

- DaZ-Note im Zeugnis, wenn DaZ-Unterricht erteilt wird
- wenn kein DaZ-Unterricht möglich: Deutsch in der Regelklassen
 - ▶ Differenzierung

->**Benotung, aber nicht vorrückungsrelevant** (vgl. § 13 (4) GrSO)

Erstellung von Zeugnissen

- Schüler bekommen immer ein Zeugnis, egal wie lange sie in Deutschland sind
- Je nach Verweildauer in der Regelklasse sollen Leistungsfortschritt und Leistungsstand in Deutsch als Zweitsprache, sowie Arbeits- und Sozialverhalten pädagogisch gewürdigt werden
- Die Benotung in Deutsch kann durch eine Bemerkung über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder erläutert werden.

4. Übertritt

Ist die **Deutschnote** verantwortlich für eine Verschlechterung des Übertrittsschnittes und die Behebung der sprachlichen Defizite in absehbarer Zeit erkennbar, dann kann der Schüler (der nicht seit der 1. Klasse in der deutschen Grundschule war) **bis zu einem Schnitt von 3,33** übertreten.

Wichtig: 4. Klasse Deutschnote erforderlich!!! (Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums oder der Realschule setzt für diese Schülerinnen und Schüler voraus, dass sie eine angemessene Zeit vor der Ausgabe des Übertrittszeugnisses den Unterricht im Fach Deutsch besucht haben.)

(vgl. § 6 (5) GrSO)